KLICHE
GARTENBAU - HAUSDIENSTE - WINTERDIENST

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1.) Gegenstand des Vertrages sind die Gärtner- Gehwegreinigungs- Hausmeister- Hausreinigungs- Winterdienst/Streu- bzw. Schneeräum- Tätigkeiten wie im Leistungsverzeichnis der einzelnen Objekte näher beschrieben.

2.) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, das als Bestandteil dieser Bestellung gilt.

3.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die lt. Bestellung zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen, bei Bedarf zuverlässiges Personal in ausreichender Anzahl einzusetzen und die Arbeitsausführung selbst zu überwachen.

4.) Für die in der Bestellung festgelegten Arbeiten hat der Auftragnehmer die erforderlichen Maschinen, Geräte zu stellen. Diese sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.) Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- und Bearbeitungsschäden in der Zeit von 7Uhr früh bis 18Uhr abends, die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Ausübung der lt. Bestellung festgelegten Arbeiten verursacht wurden. Die Aufsichtspflicht bleibt und ist beim Auftraggeber, sollten Hindernisse, Gefahrenstellen oder im Winter z.B. Vereisungen oder Dachlawinen auftreten, hat dies der Auftraggeber sofort dem AN mitzuteilen. Schäden sind sofort und unmittelbar dem Auftragnehmer mitzuteilen. Deckungssummen in Euro: Personenschäden und Sachschäden maximal Euro 3.000.000,--, Vermögensschäden maximal
Euro 500.000,--. Die Summen sind Haftungslimitiert, soweit nicht zwingend aus gesetzlichen Gründen gehaftet wird, z.B. im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet Gegenstände die bei der Leistungserfüllung gefunden werden unverzüglich beim Auftraggeber oder einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben.

7.) Die Arbeiten sind unter Einhaltung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.

8.) Die Bestellung gilt jeweils für ein Jahr und zwar vom 01. Januar oder ab Beauftragung-, bis 31. Dezember des Jahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der bestehende Winterdienst wird durchgeführt ab Januar bis März und November bis Dezember des Jahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr (5 Monate Januar bis März und November/Dezember, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

9.) Die Grünanlagenpflege- und Gartenpflege- Arbeiten erfolgen werktäglich im vereinbarten Turnus. Außerdem nach witterungsbedingten Abweichungen vom Turnus, z.B. nach Sturm oder Unwetter – Kehren, Laubrechen usw. und auf Abruf durch den Auftraggeber. Werden mehr als die vereinbarte Stückleistung notwendig, werden diese separat in Rechnung gestellt.

10.) Die Winterdienst-Arbeiten werden so ausgeführt, das unter Einhaltung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften, die Bürgersteige, Hauseingänge, Garagen usw., je nach Bestellung, nach Möglichkeit jederzeit erreichbar sind oder nach Vereinbarung. Aufsichtspflicht und Mitteilungspflicht hat auch der Auftraggeber.

11.) Art und Umfang der Winterdienstarbeiten ergeben sich aus der z. Z. gültigen Gemeindesatzung, die als Bestandteil dieser Bestellung gelten, oder nach Vereinbarung.

12.)Werktäglich erfolgt der Räum – und Streueinsatz auf Abruf. Abweichend davon hat der Räum- bzw. Streueinsatz ohne besondere Aufforderung zu erfolgen nach Schneefall und Glättebildung an Werk-, Sonn- und Feiertagen, nach nächtlichem Schneefall und Glättebildung in der Zeit bis 7.00 Uhr falls dies ab 4.00 Uhr früh erkennbar ist, oder dem Aufwand entsprechend danach. ZB. Schneit es erst um 6 Uhr früh, kann unmöglich überall bis 7 Uhr geräumt sein und es besteht kein Anspruch des Auftraggebers darauf. Bei einer Schneefallmenge ab 30 cm täglich treten Verkehrsbehinderungen auf, die Verzögerungen nach sich ziehen und zu starken Verspätungen führen können. Bei über 40 cm Schneefall-Niederschlag tritt eine Katastrophensituation also höhere Gewalt ein, die zu sehr starken Verspätungen führen kann, bei Verkehrsunfällen - unvorhergesehen Fahrzeugpannen der eingesetzten Schneeräumfahrzeuge oder Mitarbeiterunfall, kann es zu starken Verspätungen kommen für die der Auftragnehmer nicht in Haftung genommen werden kann. Wir sind verpflichtet bei Katastrophen oder Notfällen, auf Anweisungen von Polizei oder Feuerwehr, vorrangig tätig zu werden.

13.) Bei Räumeinsätzen ist der Schnee seitlich zu lagern. Die Schneeentsorgung oder –Umlagerungen, von dafür vorgesehen Lagerplätzen vor Ort, wegen oder bei hohem Schneeaufkommen ist Sache des Auftraggebers. Entfernung von Schneelagerungen durch Fremdfirmen oder z.B. durch öffentliche Schneeräumdienste, oder z.B. durch herabfallende Dachlawinen ist Sache des Auftraggebers. Nach separater Beauftragung kann dies die Fa. Kliche gern Entsorgen, Umlagern oder Durchführen.

14.) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur in witterungsbedingten Ausnahmefällen wie z.B. bei Eisregen, Vereisungen auf Treppen, Gefällestrecken und auf ähnlichen Gefahrenstellen gestreut werden. Daraus resultierende Schäden aller Art und deren Haftung gegenüber Dritte ist Sache des Auftraggebers.

15.) Sollten außer den ausgeschriebenen Leistungen, zusätzliche und unvorhergesehene Arbeiten anfallen, so sind hierfür mit dem Auftraggeber entsprechende Einheitspreise zu vereinbaren und werden gesondert in Rechnung gestellt. Anfallende Regiearbeiten, also Arbeiten nach Stundenaufwand werden im Mittel pro Leistungserbringer mit Euro 39,-- Netto, in Rechnung gestellt, (Mischkalkulation für Handwerksmeister und Facharbeiter) oder nach Vereinbarung.
16.) Zahlungen erfolgen per vereinbarter Monatspauschale eingehend auf das Bankkonto: zum 15. des Monats ohne Abzug und ist ab dann fällig. Bei Einmalzahlung der Rechnung im Voraus für den gesamten Zeitraum erhalten Sie 2 % Skonto. Ab Fälligkeit der Rechnung entstehen Kosten und Verzugszinsen.

17.) Materialien, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig werden, werden separat in Rechnung gestellt, falls diese nicht in den einzelnen Tätigkeits-Positionen ausdrücklich mit enthalten sind. Diese werden nach Ablauf der Zahlungsfristen oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, selbst nach Ein- u. Verbau oder welche auch bereits mit dem Grund und Boden verbunden sind, durch den Auftragnehmer entnommen.